Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades (Waldbad) der Stadt Neustadt a.d.Aisch und seiner Freizeiteinrichtungen

Vom 4.2.2025

Die Stadt Neustadt a.d. Aisch erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

Für die Benutzung des Städtischen Waldbades im Stadtpark und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer, im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung der Verunreiniger.

§ 2
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Durchschreiten des Einganges. Gebühren für Dutzend- und Saisonkarten sind bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4-6 dieser Satzung wird die Gebührenschuld mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 3
Gebühren

(1) Die Gebühren für die Nutzung aller Badeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Einmalige Benutzung

a)	für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und vor vollendetem 16. Lebensjahr	2,50 €
b)	für Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr und vor vollendetem 18. Lebensjahr, für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (Begleitperson bei Ausweis mit Merkzeichen „B“ ist frei), Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG II) und Bezieher von Grundsicherung (jeweils bei entsprechendem Nachweis)	3,50 €
c)	für Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Ermäßigung nach Buchstabe b) beanspruchen können	4,50 €
d)	Familienkarte (Ehegatten und Kinder vor vollendetem 16. Lebensjahr)	10,50 €
e)	Feierabendkarte (17.00 – 20.00)	
	für Kinder lt. Buchstabe a)	1,50 €
	für Jugendliche usw. lt. Buchstabe b)	2,50 €
	für Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Ermäßigung nach Buchstabe b) beanspruchen können	3,00 €

f)	Kurzschwimmerkarte (Aufenthaltsdauer bis 90 Minuten, 1 x täglich)	
	für Kinder lt. Buchstabe a)	1,50 €
	für Jugendliche usw. lt. Buchstabe b)	2,50 €
	für Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Ermäßigung nach Buchstabe b) beanspruchen können	3,00 €
g)	Kleingruppenkarte (bis zu 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder vor vollendetem 16. Lebensjahr)	10,50 €

2. Dutzendkarte (12malige Benutzung)

a)	für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und vor vollendetem 16. Lebensjahr	25,00 €
b)	für Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr und vor vollendetem 18. Lebensjahr, für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (Begleitperson bei Ausweis mit Merkzeichen „B“ ist frei), Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG II) und Bezieher von Grundsicherung (jeweils bei entsprechendem Nachweis)	35,00 €
c)	für Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Ermäßigung nach Buchstabe a) beanspruchen können	45,00 €

3. Saisonkarte (gültig für die gesamte Badezeit eines Jahres)

a)	für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und vor vollendetem 16. Lebensjahr	50,00 €
b)	für Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr und vor vollendetem18. Lebensjahr, für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (Begleitperson bei Ausweis mit Merkzeichen „B“ ist frei), Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG II) und Bezieher von Grundsicherung (jeweils bei entsprechendem Nachweis)	70,00 €
c)	für Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Ermäßigung nach Buchstabe a) beanspruchen können	90,00 €
d)	Familiendauerkarte (Ehegatten und Kinder vor vollendetem 16. Lebensjahr)	168,00 €

4. Verunreinigungen
Die Gebühr für die Behebung von Verunreinigungen wird auf die tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt.

5. Tischtennis 1,00 €

6. Ersatzkarte 5,00 €

(2) Die Gebühren für die Nutzung der Adventure-Golfanlage wird wie folgt festgesetzt:

a) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr, für Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr, für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG II) und Bezieher von Grundsicherung (jeweils bei entsprechendem Nachweis)

- je 18-Loch Runde	4,00 €
- Wiederholungsrunde (am selben Tag)	3,00 €
- 10er Karte	34,00 €
- Saisonkarte	96,00 €

b) für Besucher ab vollendetem 18. Lebensjahr, die keine Ermäßigung nach Buchstabe a) beanspruchen können

- je 18-Loch Runde	5,50 €
- Wiederholungsrunde (am selben Tag)	4,50 €
- 10er Karte	47,00 €
- Saisonkarte	137,50 €

c) Familien -/Kleingruppen
(Ehegatten und eigene Kinder vor vollendetem 18. Lebensjahr oder bis zu 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder vor vollendetem 18. Lebensjahr)

- je 18-Loch Runde	15,50 €
- Wiederholungsrunde (am selben Tag)	11,50 €

d) Gruppen-/Schulklassentarif (ab 10 Personen)

Personenkreis lt. Absatz (2) a)	3,50 €
Personenkreis lt. Absatz (2) b) - je 18-Loch Runde und Person	5,00 €

(3) Freien Eintritt haben:

a) Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr, jedoch nur in Begleitung einer volljährigen Person

b) Aktive Mitglieder der örtlichen DLRG (gegen Nachweis), die Beckenaufsicht übernehmen (gilt nicht für die Adventure-Golfanlage).

c) Aktive Mitglieder der städtischen freiwilligen Feuerwehren (gegen Nachweis).

(4) Die Saisonkarten werden von der Waldbadkasse auf den Namen des Benutzers ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar.

(5) Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der 1. Mai.

(6) Verlorene oder gestohlene Badekarten werden nicht ersetzt.

§ 4
Sonderregelungen

(1) Schüler können an Werktagen außer Samstag im Rahmen des Unterrichts und unter Führung und verantwortlicher Aufsicht einer Lehrkraft die Badeeinrichtungen im Waldbad klassenweise nutzen. Die Gebühr für schulische Zwecke beträgt pauschal 32,00 € (einschl. Lehrkraft) je Nutzung. Nach Unterrichtsschluss müssen die Klassen das Waldbad geschlossen wieder verlassen.

(2) Bei der Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen, Wettkämpfen und Trainingsstunden wird die zu entrichtende Gebühr nach den entstehenden Unkosten bemessen. Grundsätzlich muss auch bei solchen Veranstaltungen usw. jeder Teilnehmer im Besitz einer Eintrittskarte sein. Im Einzelfall kann die Stadt eine Sonderregelung (z.B. durch Ausgabe von Freikarten) treffen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 1998, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.06.2016 außer Kraft.

Stadt Neustadt a.d.Aisch

Neustadt a.d.Aisch, 4.2.2025

Klaus Meier
Erster Bürgermeister